

Kleine Anfrage

**der Abg. Bernd Gögel, Joachim Steyer, Dr. Uwe Hellstern
und Bernhard Eisenhut AfD**

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Entnahmeverbote an oberirdischen Gewässern unter Berücksichtigung ihrer Angemessenheit (insbesondere bei Handgefäßen) und ihnen zugrunde liegender Bestimmungen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kennwerte (z. B. mittlerer Niedrigwasserabfluss, mittlerer Niedrigwasserstand, niedrigster bekannter Abfluss, ökologische Niedrigwasser-Indikatoren) gelten landesweit als hinreichend, um Entnahmeverbote zu begründen (bitte konkrete Parameter, Schwellen und Bezugszeiträume nennen)?
2. Wird den unteren Wasserbehörden ein Mindest-Prüfturnus für Erlass und Fortdauer von Entnahmeverboten vorgegeben (zum Beispiel tägliche Bewertung an Landespegeln, wöchentliche fachliche Abstimmung) oder dies für die Zukunft erwogen?
3. Welche konkreten Kriterien (etwa Wasserstand, Abfluss, Temperatur und Sauerstoffgehalt) und zeitlichen Persistenzen lösen die Aufhebung eines Entnahmeverbots aus (bitte kennwert- und stationsbezogen)?
4. Sind die tatsächlich genutzten Messstellen (Name/ID), Stichtage und Kennwerte für Erlass bzw. Fortdauer der Verbote (künftig) veröffentlichungspflichtig (Amtsblatt/Webseite)?
5. inwiefern hält die Landesregierung pauschale Verbote des Schöpfens mit Handgefäßen angesichts der absehbaren Entnahmemengen für ökologisch erforderlich und regulativ angemessen (bitte Quantifizierung zu Handgefäßen)?
6. Weshalb existieren in Baden-Württemberg keine festen Pegelgrenzen für den Erlass von Entnahmeverboten nach schweizerischem Vorbild (zum Beispiel Pegel „Buch“ an der Biber im Kanton Schaffhausen, siehe Kleine Anfrage Drucksache 17/9236)?

7. Ist ein landeseinheitlicher Leitfaden (Messstellenbezug, Kennwerte, Schwellen, Prüfrhythmus, Veröffentlichung) bzw. die Einführung fester, veröffentlichter Pegel-Grenzwerte für Entnahmeverbote vorhanden oder geplant?
8. Welche Entnahmeverbote bestanden und bestehen im laufenden Jahr in den baden-württembergischen Land- und Stadtkreisen (bitte tabellarisch mit Dauer, Datenlage, ökologischen Effekten, Anzahl der Verstöße und verhängten Bußgeldern)?
9. Wie stellt die Landesregierung (ggf. zukünftig gesetzlich im Wassergesetz Baden-Württemberg) sicher, dass bei Entnahmeverboten der tägliche Trinkwasser-Grundbedarf von Bürgern ohne einfachen Netzzugang gesichert ist (beispielsweise Ausnahmen für Handgefäß-Schöpfen kleiner Mengen an Quellen/Bächen)?
10. Welchen Mindeststandard verlangt die Landesregierung für die fachliche Dokumentation der Verfügungen durch die Land- und Stadtkreise (Pflicht-Datenblatt mit Messstellen/IDs, Kennwerten, Stichtagen, Schwellen, Prüfrhythmus)?

21.10.2025

Gögel, Steyer, Dr. Hellstern und Eisenhut AfD

Begründung

Es stellen sich einige Fragen zur Angemessenheit der Ausgestaltung vorübergehender Wasserentnahmeverbote, die von einigen baden-württembergischen Landkreisen auch im laufenden Jahr nach vorübergehender Niederschlagsarmut verhängt wurden. Die Landesregierung verweist in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/9236 selbst auf enge Prüfintervalle (täglich/wöchentlich) und feste Pegel-Richtwerte im schweizerischen Kanton Schaffhausen.

In Baden-Württemberg scheinen solche Richtwerte für Erlass und Aufhebung jedoch zu fehlen; dennoch werden in einigen Landkreisen teilweise pauschale Verbote erlassen. Diese gelten zum Teil auch für Handgefäße, wobei der diesbezügliche Nutzen hinsichtlich der absehbaren Entnahmemengen erfragt werden soll. Die Kleine Anfrage dient insofern der landesweiten Transparenz und soll zur Standardisierung (Prüfrhythmus, Transparenz, Mess- und Schwellenbasis) und rechtssicheren Behandlung minimaler Gemeingebrauchs-Entnahmen beitragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. November 2025 Nr. UM5-0141.5-57/48/3 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Kennwerte (z. B. mittlerer Niedrigwasserabfluss, mittlerer Niedrigwasserstand, niedrigster bekannter Abfluss, ökologische Niedrigwasser-Indikatoren) gelten landesweit als hinreichend, um Entnahmeverbote zu begründen (bitte konkrete Parameter, Schwellen und Bezugszeiträume nennen)?*
2. *Wird den unteren Wasserbehörden ein Mindest-Prüfturnus für Erlass und Fortdauer von Entnahmeverboten vorgegeben (zum Beispiel tägliche Bewertung an Landespegeln, wöchentliche fachliche Abstimmung) oder dies für die Zukunft erwogen?*
3. *Welche konkreten Kriterien (etwa Wasserstand, Abfluss, Temperatur und Sauerstoffgehalt) und zeitlichen Persistenzen lösen die Aufhebung eines Entnahmeverbots aus (bitte kennwert- und stationsbezogen)?*
7. *Ist ein landeseinheitlicher Leitfaden (Messstellenbezug, Kennwerte, Schwellen, Prüfrhythmus, Veröffentlichung) bzw. die Einführung fester, veröffentlichter Pegel-Grenzwerte für Entnahmeverbote vorhanden oder geplant?*

Die Fragen 1, 2, 3 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über mögliche Beschränkungen des Gemeingebrauchs zu Wasserentnahmen, den erforderlichen Prüfturnus und die Dauer der Beschränkungen für den konkreten Einzelfall obliegt den Wasserbehörden im Rahmen ihrer Ermessensausübung. Neben dem Abfluss gehen in die fortlaufende Bewertung der Unteren Wasserbehörden Kenntnisse zur Empfindlichkeit der Gewässer und deren Belastungssituation, insbesondere hinsichtlich der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse sowie örtliche Beobachtungen mit ein. Die Wasserbehörde würdigt hierbei etwaige nachteilige Auswirkungen der Niedrigwassersituation auf die Gewässerbiologie und berücksichtigt dabei auch deren Regenerationsfähigkeit. Hierbei ist eine mittelfristige Prognose zur Wetter- bzw. Abflusssituation in die Gesamtabwägung mit einzubeziehen.

Das Niedrigwasser-Informationssystem der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW stellt hierzu die landesweit verfügbaren Daten bereit. Aktuell ist darauf aufbauend ein Niedrigwasser-Monitor und das Muster eines Alarm- und Maßnahmenplans für Wassermangelsituationen in Oberflächengewässern in Erprobung, welcher den Wasserbehörden einen fachlichen Orientierungsrahmen zu kritischen Niedrigwasserabfluss- und Temperaturverhältnissen sowie möglichen Maßnahmen bietet. Beim Abfluss bezieht sich dieser auf das 95-Perzentil (vergleichbar mit dem mittleren Niedrigwasserabfluss) beziehungsweise auf das 99-Perzentil langjähriger Abflussdaten sowie bei der Temperatur auf spezifisch für die vorherrschenden Fischartengemeinschaften abgeleitete Schwellenwerte, um langfristig chronische bzw. kurzfristig akute Wirkungen zu vermeiden. Diese ersetzen aber ausdrücklich nicht die pflichtgemäße Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens durch die Wasserbehörde bei einzelnen Maßnahmen unter Würdigung der lokalen Verhältnisse.

Aktuell laufen seitens der LUBW und auf Ebene der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser Vorhaben, um ökologisch begründete und gewässerabschnittsbezogene Kriterien weiter zu untermauern und bundesweit zu harmonisieren.

4. Sind die tatsächlich genutzten Messstellen (Name/ID), Stichtage und Kennwerte für Erlass bzw. Fortdauer der Verbote (künftig) veröffentlichungspflichtig (Amtsblatt/Webseite)?
6. Weshalb existieren in Baden-Württemberg keine festen Pegelgrenzen für den Erlass von Entnahmeverboten nach schweizerischem Vorbild (zum Beispiel Pegel „Buch“ an der Biber im Kanton Schaffhausen, siehe Kleine Anfrage Drucksache 17/9236)?
10. Welchen Mindeststandard verlangt die Landesregierung für die fachliche Dokumentation der Verfügungen durch die Land- und Stadtkreise (Pflicht-Datenblatt mit Messstellen/IDs, Kennwerten, Stichtagen, Schwellen, Prüfrhythmus)?

Die Fragen 4, 6 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Gemeingebrauch darf unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall (auch durch Allgemeinverfügung) näher geregelt, beschränkt oder ganz verboten werden. Einzelne Wasserbehörden haben die Ausübung des Gemeingebrauches per Rechtsverordnung mit konkretem Bezug zu Pegeln und Schwellenwerten geregelt (vgl. Frage 8).

Sowohl Rechtsverordnung als auch Allgemeinverfügung werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich bekannt gemacht, in der Regel auch im Internet. Begleitet wird dies durch aktive Pressearbeit.

Durch einen Erlass des Umweltministeriums ist geregelt, dass die Wasserbehörden Beschränkungen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs über ein Formblatt an das Umweltministerium und die LUBW zu melden haben. Hierbei werden in erster Linie die Gültigkeitsdauer der Beschränkungen sowie die Links zu den seitens der Wasserbehörden im Internet eingestellten Informationen abgefragt.

Weitergehende Vorgaben für die fachliche Dokumentation gibt die Landesregierung nicht vor.

5. Inwiefern hält die Landesregierung pauschale Verbote des Schöpfens mit Handgefäßen angesichts der absehbaren Entnahmemengen für ökologisch erforderlich und regulativ angemessen (bitte Quantifizierung zu Handgefäßen)?

Die Quantifizierung zu Handgefäßen, welche in § 20 Absatz 1 WG zur Charakterisierung des zulässigen Gemeingebrauchs in geringen Mengen explizit genannt ist, ist eine Frage der Gesetzesauslegung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch eine Vielzahl relativ geringer Wasserentnahmen im gesamten Einzugsgebiet eines Flusses aufsummieren. Ob eine geringe Menge vorliegt, die auch im Niedrigwasserfall unschädlich für das Gewässer ist, ist im Einzelfall zu entscheiden, insbesondere anhand des aktuellen Wasserdargebots und der Auswirkungen auf den örtlichen Wasserhaushalt. Insoweit kann auch ein Verbot des Schöpfens mit Handgefäßen ökologisch erforderlich und angemessen sein.

8. Welche Entnahmeverbote bestanden und bestehen im laufenden Jahr in den baden-württembergischen Land- und Stadtkreisen (bitte tabellarisch mit Dauer, Datenlage, ökologischen Effekten, Anzahl der Verstöße und verhängten Bußgeldern)?

Seit dem Jahr 2025 erfolgt über das Niedrigwasser-Informationssystem bei der LUBW eine landesweite Übersicht über aktuell gültige Einschränkungen des Gemeingebrauchs aus Oberflächengewässern in den einzelnen Stadt- und Landkreisen (siehe <https://niz.baden-wuerttemberg.de/lageberichte/lagebericht-wassernutzung>). Die hierzu durch die Wasserbehörden herangezogenen Datenlagen werden nicht explizit gemeldet, beruhen in aller Regel aber auf Daten aus dem hydrologischen Messnetz des Landes, die im Niedrigwasser-Informationszentrum der

LUBW gebündelt und bewertet werden, sowie auf eigenen Messungen bzw. Beobachtungen der Wasserbehörden und dort vorhandener Informationsgrundlagen.

Durch die Einschränkung der Wasserentnahmen wurde die bereits geringe Wasserführung der Gewässer nicht noch weiter vermindert, was kritische Auswirkungen auf die Gewässerökologie minderte. Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der Verstöße gegen die ergriffenen Maßnahmen und diesbezüglich verhängter Bußgelder vor.

Die insgesamt durch die Unteren Wasserbehörden im Jahr 2025 gemeldeten Beschränkungen des wasserwirtschaftlichen Gemeindegebrauchs sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet (Stand 3. November 2025).

Land-/Stadtkreis	Beschreibung	Geltungsdauer
Landkreise		
Alb-Donau-Kreis	mehrfach verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	26.06.2025–15.07.2025 16.07.2025–05.08.2025 06.08.2025–26.08.2025 27.08.2025–16.09.2025 16.09.2025–07.10.2025
Biberach	mehrfach verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	25.06.2025–15.07.2025 16.07.2025–05.08.2025 15.08.2025–15.09.2025
Bodenseekreis	mehrfach verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	24.06.2025–15.07.2025 16.07.2025–12.08.2025 13.08.2025–15.09.2025
Böblingen	Allgemeinverfügung schränkt den Gemeindegebrauch jedes Jahr von Juni bis September ein	01.06.2025–30.09.2025
Breisgau-Hochschwarzwald	unbefristete referenzpegelabhängige Rechtsverordnung	Seit 18.08.2022
Calw	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	11.07.2025–15.10.2025
Emmendingen	Referenzpegel abhängige Untersagung zielgerichteter Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern	Seit 02.07.2025
Enzkreis	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	23.07.2025–01.10.2025
Esslingen	einmal verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	28.06.2025–31.08.2025 01.09.2025–30.09.2025
Freudenstadt	unbefristete pegelstandsabhängige Rechtsverordnung	Seit 18.09.2025
Göppingen	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	10.07.2025–30.09.2025
Heilbronn	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs	03.07.2025–21.09.2025

Land-/Stadtkreis	Beschreibung	Geltungsdauer
Landkreise		
Hohenlohekreis	einmal verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	04.07.2025–31.07.2025 19.08.2025–30.09.2025
Konstanz	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	05.07.2025–30.09.2025
Lörrach	einmal verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	09.07.2025–07.08.2025 08.08.2025–30.09.2025
Ludwigsburg	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	04.07.2025–11.10.2025
Main-Tauber-Kreis	einmal verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	15.07.2025–19.08.2025 20.08.2025–30.09.2025
Neckar-Odenwald-Kreis	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	14.07.2025–30.09.2025
Ostalbkreis	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	09.07.2025–30.09.2025
Rastatt	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	11.07.2025–30.09.2025
Ravensburg	mehrfach verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	25.06.2025–15.07.2025 16.07.2025–12.08.2025 14.08.2025–15.09.2025
Rems-Murr-Kreis	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	04.07.2025–30.09.2025
Reutlingen	mehrfach verlängerte Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	04.07.2025–24.07.2025 25.07.2025–14.08.2025 15.08.2025–04.09.2025
Rottweil	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	05.07.2025–02.10.2025
Schwäbisch Hall	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	01.07.2025–30.09.2025
Schwarzwald-Baar-Kreis	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	09.07.2025–30.09.2025
Sigmaringen	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	05.07.2025–30.09.2025
Tuttlingen	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	08.07.2025–30.09.2025
Waldshut	unbefristete referenzpegelabhängige Rechtsverordnung	Seit 10.08.2024
Zollernalbkreis	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	05.07.2025–30.09.2025
Stadtkreise		
Baden-Baden	Allgemeinverfügung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	03.07.2025–31.08.2025
Freiburg im Breisgau	pegelabhängige Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	Seit 25.03.2023

9. *Wie stellt die Landesregierung (ggf. zukünftig gesetzlich im Wassergesetz Baden-Württemberg) sicher, dass bei Entnahmeverboten der tägliche Trinkwasser-Grundbedarf von Bürgern ohne einfachen Netzzugang gesichert ist (beispielsweise Ausnahmen für Handgefäß-Schöpfen kleiner Mengen an Quellen/Bächen)?*

Die Trinkwasserversorgung ist als Teil der Daseinsvorsorge eine Aufgabe der Kommunen. Der Trinkwasserbedarf von Bürgerinnen und Bürgern ohne Netzzugang (Eigenwasserversorger) wird dann in Wassermangelzeiten über eine nicht-leitungsgebundene Ersatzwasserversorgung, z. B. über Tankwagen oder mobile Trinkwasserbehälter, bereitgestellt. Eine direkte Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern zur Trinkwasserversorgung, auch zum Eigenbedarf, scheidet ohne weitere Aufbereitung dagegen bereits aus hygienischen Gründen aus. Die jeweiligen Pflichten von Kommunen und Betreibenden von Kleinanlagen zur Wasserversorgung und der Vorsorge für Wassermangelzeiten sind bundesweit gesetzlich geregelt. Bestimmungen im Wassergesetz für Baden-Württemberg sind daher nicht notwendig.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär